

men/sonderlich aus dem andern Buch der Decretalien. Denn das Geistliche Recht ist in Teutschland gebraucht worden/ ehe man das Römische Recht daselbst angenommen/und dannenhero ist kein Zweifel/ daß man die Praxin des Päbstlichen Rechts behalten habe/ nachdem man das Römische Recht angenommen hatte. Hernach ist durch die Cammer-Gerichts-Ordnung und durch die Reichs Abschiede/sonderlich durch den Reichs Abschied von Anno 1654. eine gewisse Proceß-Ordnung viel völliger beschrieben/ und derselben gewisse Gränzen gesetzt worden/ daß man das Gezäncke nicht gar unendlich mache mögte. So wird es derowegen nicht undienlich seyn/ daß ich nach Auslegung des Römischen Processus erstlich die Art und Weise berühre/ was man für diesen/ ehe man von den Geistlichen und Römischen Rechten etwas in Teutschland gewußt/ bey unsern Vorhaben für Gerichts-Ordnungen in acht genommen. Hernach die Proceß-Ordnung des Päbstlichen Rechts aus demselben summarisch erklähe/ was in den Cammergerichts-Ordnungen und denen Reichs Abschieden disfalls geneuert worden/ deutlich weise/ und endlich worinnen der heutige Sächsische Proceß von den andern Vertern/ da das Sächsische Recht nicht gilt/ abweiche/ vor Augen stelle. Wenn solcher gestalt der Grund nach rechter Ordnung gelegt worden; alsdenn werden wir erst recht geschickt seyn/ die Proceß-Ordnung des Herzogthumbs Magdeburg zu verstehen/ und zu sehen/ was in derselben aus dem Päbstlichen/ gemeinen heutigen Teutschen oder Sächsischen Rechten hergenommen worden/ und worinnen dieselbe etwas sonderliches und ungememes statuirt habe; massen ich dannenhero zu dem Ende dieselbe von Stück zu Stück durchgehen und erklären/ auch dabey allenthalben die Mißbräuche guter Ordnungen zeigen wil/ die so wohl auff seiten der Richter in hohen und niedern *Judiciis*, oder *Commissarien*/ der Gerichts-Schreiber/ *Secretarien*/ *Actuarien*/ *Frohnen* u. d. g. als auff seiten der *Partheyen* und *Advocaten* vorgehen können/ und gar offte vorzugehen pflegen/ damit ein jeder unter Euch bey Zeiten einen Vorschmack kriegen/ was vor Ungerechtigkeit und *partiten* in *praxi* in schwange gehe/ und sich dermaleins desto besser dafür hüten könne. Solte aber einer oder der andere unter Euch dermaleins dieses mißbrauchen/ oder jeso den Mißbrauch/ damit er ihn *practiciren* könne/ lernen wollen/

so werde nicht ich/ sondern sein böses Gemüthe daran schuld seyn. Ja es würde ein solcher böser Mensch die Schelm-Stücken lernen/ wenn er gleich deren Erklärung von mir nicht hörete; ein Einfältiger aber und tugendhafter würde dieselben nicht vermuthen/ sondern unversehens darein fallen/ wenn man ihn nicht in Zeiten davor warnete. Denn es gehen unter dem Schein des Rechts täglich in der ganzen Welt so viel gefährliche hämische und arglistige Dinge für/ unschuldige Leute unterzudrücken/ und umb ihr Recht zu bringen/ daß ein aufrichtig Gemüthe dieselben nicht leichtlich ohne Anweisung *penetriren* mag/ weil sie ganz künstlich unter den Schein des Rechts/ oder unter dem ehrlichen Titel gewisser *Cautelen*, oder eines ehrlichen Betrugs (*dolus boni*) u. s. w. verlarvet werden. Wer aber für sich zur Schelmerey Lust hat/ der wird dieselbige auch ohne Meister aus seinen eigenen Herzen ertichten und erlernen können. Dieses mein Vorhaben ob es gleich dem ersten Ansehen nach etwas weitläufftig zu sein scheinen mögte/ wil ich doch selbiges also anstellen/ daß binnen Jahres-Frist der *Civil-Proceß* zu ende gebracht werde/ und so dann der *Criminal-Proceß* nach Gottes Willen angefangen werden könne. Und weil in *processualibus* allbereit mehr geschrieben worden/ als nötig ist/ werde ich weder etwas *dictiren* noch drücken lassen/ sondern bloß nach der obbeschriebenen *Methode discurren*. Jedoch können diejenige unter Euch/ die zu diesen *lectionibus* sich *prepariren*/ oder dieselben *reperiren* wollen/ sich bey Zeiten besagtes des *Obrechtii Exercitium Juris Antiqui*; denn *Brünemannii Processum* und unsers Herrn *Ordinarii* seine *introductionem ad Praxin Forensensem cautè instituendam* anschaffen/ weil ich mich zum öfftern darauff *referiren* werde. *Quoad formulas processus* weiß ich keinen bessern *Autorem* zu recommendiren als des Herrn *Spendendorfferi notas ad Fibigium*, weil der *Stylus* kurz/ deutlich/ und *nervos*, auch das meiste und bey nahe alles/ was etwann bey dem *Processu* fürkommen mag/ von diesem berühmten *Jcto Lipsiensi* mit grosser Mühe und *Judicio* zusammen getragen worden/ da sonst insgemein die ältern *Autores*, auch *Fibigius* selbst die alten *Saalbader Formeln*, in welchen ein hauffen unnötiges aufhebens und keine Krafft ist/ zugebrauchen/ auch viele neue *Scribenten* zu dergleichen weitläufftigen *Formulis* anlaß geben/ in welchen ohne Noth die Sätze weitläufftig gemacht/ und selbige/ mit einem hauffen unnötigen *allegiren* angefüllet werden/ daß dem Richter oder jedweden Leser darüber Zeit und Weise lang